



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Stellungnahme zum

## **Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)**

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

**November 2023**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Zu den Regelungen im Einzelnen</b>	<b>6</b>
3.1	§ 1 Anwendungsbereich	6
3.2	§ 2 Abs. 4 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	7
3.3	§ 3 Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer*innen	8
3.3.1	§ 3 Abs. 1: Minderjährige	8
3.3.2	§ 3 Abs. 3 Personen mit Betreuer*innen	10
3.4	§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung	11
3.5	§ 5 Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung	12
3.6	6 SBGG-E: Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	14
3.6.1	§ 6 Abs. 1 SBGG-E	14
3.6.2	§ 6 Abs. 2 SBGG-E	14
3.6.3	§ 6 Abs. 3 SBGG-E: Bewertung sportlicher Leistungen	15
3.6.4	§ 6 Abs. 4 SBGG-E: Geschlechtseintrag und medizinische Maßnahmen	16
3.7	§ 9 SBGG-E: Männlicher Geschlechtseintrag und Spannungs- und Verteidigungsfall	17
3.8	§ 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis	18
3.9	§ 13 SBGG-E: Offenbarungsverbot	19
3.9.1	§ 13 Abs. 2: Ausnahmen vom Offenbarungsverbot	19
3.9.2	§ 13 Abs. 3 bis 5 SBGG-E: Übermittlungsbefugnisse	20
3.10	§ 14 SBGG-E: Bußgeldvorschriften	21

# 1 Einleitung

Mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz; SBGG) wird ein aus menschenrechtlicher Perspektive sehr wichtiges Vorhaben der Koalition<sup>1</sup> umgesetzt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte<sup>2</sup> hat sich bereits mit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf am Verbändeverfahren beteiligt.<sup>3</sup> Anlässlich der Befassung des Bundestages mit dem Gesetzesentwurf, legt das Institut hiermit eine aktualisierte Stellungnahme vor.

Das Selbstbestimmungsgesetz soll künftig trans und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären (TIN) Menschen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, ermöglichen, ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen im Personenstandsregister durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern, ohne sich zuvor einer Fremdbegutachtung oder einem Gerichtsverfahren unterziehen zu müssen. Nach seinem Inkrafttreten wird das SBGG das Transsexuellengesetz (TSG) ablösen,<sup>4</sup> in dem das Verfahren zur Änderung der Personenstandseinträge für trans Menschen und – in analoger Anwendung<sup>5</sup> – für nicht-binäre Menschen geregelt ist. Voraussetzung ist dabei je ein Gutachten von zwei, voneinander unabhängig tätigen Sachverständigen, die bescheinigen, dass die Geschlechtsidentität der antragstellenden Person bereits seit drei Jahren besteht und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Entschieden wird die Änderung durch ein Gericht; die Verfahren sind langwierig und oftmals teuer. Die Kosten tragen in der Regel die Betroffenen selbst.<sup>6</sup> Das SBGG wird außerdem das Verfahren für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) ersetzen, das die Änderung von Geschlechtseintrag und Vorname durch Erklärung gegenüber dem Standesamt vorsieht. Bislang setzt das Verfahren für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b PStG für eine Eintragsänderung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung voraus.

Ziel des Selbstbestimmungsgesetzes ist es, die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken.<sup>7</sup> Außerdem zielt der Entwurf darauf ab, das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen,<sup>8</sup> und „die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlicher Identität in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächlich geschlechtliche Vielfalt akzeptiert wird, anstatt Menschen die gewünschte rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität vorzuenthalten oder zu erschweren.“<sup>9</sup> Damit ist das SBGG darauf

<sup>1</sup> Vgl. Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“, S. 95, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).

<sup>2</sup> Im Folgenden: Das Institut.

<sup>3</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/227154/075f6cb5da5685b53a81cb1a74476618/dimr-data.pdf>.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 13 des SBGG-E, S. 17.

<sup>5</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 22. April 2020, XII ZB 383/19.

<sup>6</sup> Die Verfahren dauern mehrere Monate oder Jahre und kosten durchschnittlich 1868.- €, vgl. Adamietz, Lara / Bager, Katharina: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, 2017, S. 12 (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>); so auch der Gesetzesentwurf, S. 19.

<sup>7</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBGG-E.

<sup>8</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG-E.

<sup>9</sup> Vgl. Begründung des SBGG-E, S. 35.

ausgerichtet, das grund- und menschenrechtlich geschützte Recht auf rechtliche Anerkennung der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität umzusetzen.<sup>10</sup>

Das Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität leitet sich verfassungsrechtlich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ab; menschenrechtlich ist es aufgrund des Rechtes auf Achtung des Privatlebens in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) geschützt.

Diese Zielsetzung wird vom Deutschen Institut für Menschenrechte ausdrücklich und vollumfänglich begrüßt.

## 2 Allgemeine Vorbemerkung

Die Aufhebung des TSG ist seit geraumer Zeit überfällig. Das Verfahren nach dem TSG ist diskriminierend<sup>11</sup> und wird von Betroffenen als entwürdigend beschrieben.<sup>12</sup> Es zeugt von einem veralteten, pathologisierenden Verständnis von Transgeschlechtlichkeit.<sup>13</sup> Die medizinische Begutachtung im Rahmen des Verfahrens für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b PStG birgt aufgrund fehlender medizinischer Standards und oft auch des Fehlens medizinischer Unterlagen der Betroffenen zusätzlich zur Diskriminierung vielfältige praktische Probleme.<sup>14</sup>

Die Aufhebung des TSG und eine Neuregelung der Materie ist außerdem aus verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Sicht dringend geboten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bisher in sechs Entscheidungen einzelne Regelungen des TSG für verfassungswidrig erklärt, die entweder wie die Voraussetzung der Ehelosigkeit aufgehoben wurden,<sup>15</sup> oder zwar noch im Wortlaut des Gesetzes enthalten, aber nicht mehr anwendbar sind.<sup>16</sup>

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist die Regelung der rechtlichen Anerkennung der selbst bestimmten Geschlechtsidentität insofern erforderlich, als es um eine zentrale Dimension der eigenen Identität und den effektiven Schutz vor Diskriminierung in diesem Bereich geht.<sup>17</sup> Mit dem Grund- und Menschenrecht der

<sup>10</sup> Siehe zum grund- und menschenrechtlichen Rahmen auch: Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra: Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 8, S. 14.

<sup>11</sup> Vgl. Adamietz, Lara, Rechtliche Anerkennung von Transsexualität und Anti-Diskriminierung aus nationaler Ebene - Zur Situation in Deutschland, in: In: Schreiber, Gerhard (Hrsg.): Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, 2016, S. 357–371, S. 369f.

<sup>12</sup> Vgl. z.B. die Stellungnahme des BV Trans\* vom 29.10.2020, S. 3 (<https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2020/10/Stellungnahme-Huempfer.pdf>) (abgerufen am 27.5.2023).

<sup>13</sup> Vgl. SBGG-E, S. 19.

<sup>14</sup> Vgl. Schabram, Greta „Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht“, S. 30, Deutsches Institut für Menschenrechte, sowie die Stellungnahme der Monitoring-Stelle Kinderrechtskonvention zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, S. 7, Deutsches Institut für Menschenrechte, ([https://www.bundestag.de/resource/blob/816910/9ef1eb47e5d5954c6164ee9dec3a3bb8/stellungnahme-kittel\\_dim-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/816910/9ef1eb47e5d5954c6164ee9dec3a3bb8/stellungnahme-kittel_dim-data.pdf)) (abgerufen am 30.05.2023).

<sup>15</sup> BVerfG, B. v. 27.5.2008, 1 BvL 10/05. Die Voraussetzung wurde mit dem TSG-Änderungsgesetz vom 17. Juli 2009 aufgehoben, vgl. auch SBGG-E, S. 17.

<sup>16</sup> Die Voraussetzungen einer andauernden Fortpflanzungsunfähigkeit (1) oder aber eines die äußeren Geschlechtsmerkmale ändernden operativen Eingriffs (2) finden sich noch im Wortlaut von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG; sie sind jedoch vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und als nicht anwendbar erklärt (BVerfG vom 11.1.2011 (BvR 3295/07)).

<sup>17</sup> Report of the Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, Victor Madrigal - Borloz, UN-Dokument A/73/152 (2018), Rdnr. 21.

Betroffenen auf rechtliche Anerkennung der Identität geht die Verpflichtung des Staates einher, das einfache Recht dementsprechend auszugestalten. Dabei muss der Gesetzgeber die, sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannten, zwei Komponenten beachten, die das Recht auf rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität hat: das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung (Schutz der Identität) und das Recht auf Schutz der Integrität, also den Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung.<sup>18</sup> Der vorliegende Gesetzentwurf muss beiden Aspekten in ausreichender Weise Rechnung tragen. Es muss zugleich wirksam vor Diskriminierung schützen.

Das SBGG-E bezweckt laut Begründung, das Verfahren zur Änderung im Personenstandsregister deutlich zu vereinfachen und nur vom Geschlechtsempfinden der erklärenden Person abhängig zu machen.<sup>19</sup> Den Zielen der Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens für die Betroffenen wird der Entwurf allerdings nicht in jeder Hinsicht gerecht. Denn für die Gruppe der intergeschlechtlichen Menschen, die bereits jetzt ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen im Rahmen des Verfahrens nach § 45b PStG vor dem Standesamt ändern lassen können, stellt das nun im SBGG-E vorgesehene Verfahren – beispielsweise die in den Kabinettsentwurf neu eingefügte Verpflichtung, die Erklärung zur Änderung des Personenstandsregisters zwei Monate vorher beim zuständigen Standesamt anzukündigen (§ 4 SBGG-E), die in § 5 SBGG-E normierte einjährige Sperrfrist oder der explizite Ausschluss von einigen Gruppen von Migrant\*innen – eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dies ist aus Sicht des Instituts nicht sachgerecht und erfordert eine Anpassung.

Zu den in § 1 SBGG-E normierten und in der Begründung benannten Zielen steht die an verschiedenen Stellen des Entwurfs zum Ausdruck kommende Sorge vor Missbrauch in deutlichem Widerspruch. Vorkehrungen gegen Missbrauch so prominent in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, rechtfertigen auch nicht die Erfahrungen in anderen Ländern, die teilweise seit einem längeren Zeitraum Selbstbestimmungsgesetze vorsehen.<sup>20</sup> Die Befürchtung, Menschenrechte könnten missbraucht werden, rechtfertigt nicht die Beschränkung dieser Rechte.<sup>21</sup> Hierauf weist der unabhängige Experte der Vereinten Nationen zu dem Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität ausdrücklich hin. Vielmehr sind die Staaten, wie er betont, verpflichtet, wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sie müssen dafür evidenzbasierte Ansätze wählen, die frei von Vorurteilen und Stigmatisierung sind. Andernfalls verstärkt der Staat die Spiralen von Diskriminierung und Gewalt.

Sehr problematisch ist vor diesem Hintergrund der sowohl im Gesetzestext<sup>22</sup> als auch in der Begründung<sup>23</sup> enthaltene Hinweis auf das Hausrecht, die in ihrer Geltung durch

<sup>18</sup> Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra: Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 8, S. 14.

<sup>19</sup> Vgl. Begründung des SBGG-E, S. 36.

<sup>20</sup> Vgl. dazu z.B. die Untersuchung der Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten von Köhler, Richard, Self-determination models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 19

<sup>21</sup> Hierzu und zum Folgenden: Report of the Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, Víctor Madrigal -Borloz, UN-Dokument A/HRC/47/27 (2021), Rdnr. 45 und 47.

<sup>22</sup> § 6 Abs. 2 SBGG-E.

<sup>23</sup> Vgl. SBGG-E, S. 2 und S. 45 bis 48.

die Regelungen des SBGG-E unbeeinträchtigt bleiben sollen. Im Kabinettsentwurf wurde dies sogar noch um den Hinweis auf die Vertragsfreiheit erweitert.<sup>24</sup> Schwerpunkt der Darstellung in der Begründung ist dabei, wie unter Bezugnahme auf das Hausrecht, auf die Vertragsfreiheit und das autonome Satzungsrecht auf etwaiges übergreifendes Verhalten reagiert werden kann. Die umfangreichen Ausführungen verfestigen das Zerrbild von der Gefährlichkeit und Übergreifigkeit von trans, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Menschen. Sie könnten als Anleitung missverstanden werden, wie trans, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Menschen von Schutzräumen (Frauenhäuser), Erholungseinrichtungen (Schwimmbäder, Saunen) oder aber von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie schulische Toiletten oder Sporteinrichtungen ausgeschlossen werden könnten. Aus Sicht des Instituts ist die Klarstellung in § 6 Abs. 2 SBGG-E überflüssig und steht im Widerspruch zum Gesetzeszweck. Um das ohnehin bestehende, hohe Diskriminierungsrisiko für trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im Alltag<sup>25</sup>, das sich immer wieder auch in gewalttätigen Übergriffen manifestiert,<sup>26</sup> nicht zu erhöhen, empfiehlt das Institut dringend, die Regelung ersatzlos zu streichen. Das gilt ebenso für Regelungen, die den Betroffenen Wankelmut<sup>27</sup> und taktisches Verhalten<sup>28</sup> zu unterstellen scheinen. Diese Änderungen sind umso dringlicher angesichts der seit der Veröffentlichung der Eckpunkte für das SGBB im Juni 2022 vergifteten, polarisierenden öffentlichen Debatte, in der das Zerrbild von trans Menschen als Gefahr für andere, vor allem cisgender Frauen, verbreitet wird und der Wunsch nach Anpassung des Geschlechtseintrags an die Geschlechtsidentität als „Modeerscheinung“ diskreditiert wird. Hiergegen muss das SBGG durch seine gesamte inhaltliche Ausgestaltung mit aller Deutlichkeit klarstellen, dass die Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität durch die Rechtsordnung ein grund- und menschenrechtliches Gebot ist, das den schwerwiegenden Unrechtserfahrungen von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen ein Ende setzen soll. Insbesondere darf das Gesetz selbst der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität keinen Vorschub leisten.

## 3 Zu den Regelungen im Einzelnen

### 3.1 § 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist laut § 1 Abs. 3 SBGG-E auf Migrant\*innen beschränkt, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (1), eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis und sich rechtmäßig im Inland aufhalten (2) oder auf Personen mit einer Blauen Karte EU (3). Damit sind Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung, die sich im Asylverfahren befinden, und Personen mit einer Duldung - anders als im Referentenentwurf – explizit vom Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsgesetzes ausgeschlossen. Diese Regelung erscheint vor dem Hintergrund der teilweise langen Dauer von Asylverfahren sowie Duldungszeiten nicht sachgerecht. Gerade für Menschen im Asylverfahren, denen es oftmals schwerfällt, ihr Geschlecht und die sich daraus ableitende Verfolgungssituation im Herkunftsstaat den

<sup>24</sup> § 6 Abs. 2 SBGG-E und S. 45 der Begründung.

<sup>25</sup> Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen zB. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/transfeindlichkeit-101.html>;

<sup>26</sup> Vgl. zB. a long way to go for LGBTI equality, eine Erhebung der Grundrechteagentur (FRA) vom Mai 2020 ([http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1\\_en.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf)) (abgerufen am 28.09.2023); für Berlin vgl.: [https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt\\_2022\\_barrierefrei.pdf](https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf); vgl. auch die Begründung des Gesetzentwurfs, S. 21.

<sup>27</sup> Vgl. § 4 S. 1 SBGG-E (Verpflichtung, die Änderungserklärung zwei Monate vorab anzukündigen) und § 5 Abs. 1 SBGG-E (einjährige Sperrfrist).

<sup>28</sup> § 2 Abs. 4, s.u. 3.2; § 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall, s.u. unter 3.5.

Behörden verständlich zu machen, könnte die Eintragung ihres wirklichen Geschlechts ihrer Aussage Gewicht und Nachvollziehbarkeit verleihen. Außerdem könnten sie auch bei der Unterbringung vereinfacht etwaige medizinische und psychologische Bedarfe nachweisen und hätten unter Umständen dadurch Zugang zu Schutzräumen. Das Institut setzt sich deshalb für die Beibehaltung des Anwendungsbereichs des Referentenentwurfs ein.

### **3.2 § 2 Abs. 4 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen**

Neu in den Kabinettsentwurf aufgenommen wurde mit § 2 Abs. 4 SBGG-E eine Sonderregelung für Migrant\*innen zur Wirksamkeit der Erklärung zur Änderung von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister. Gibt eine Person die Erklärung im Zeitraum von zwei Monaten vor Eintritt eines Ereignisses, das nach § 51 AufenthG zum Erlöschen des Aufenthaltstitels der betroffenen Person und damit zur Ausreisepflicht nach § 50 AufenthG führt, bis zum tatsächlichen Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG ab, entfaltet die Erklärung der betroffenen Person keine Wirkung. Der bisherige Geschlechtseintrag und die bisherigen Vornamen bleiben im Personenstandsregister bestehen. Ein Aufenthaltstitel erlischt nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AufenthG zum Beispiel, wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels abgelaufen ist, wenn eine auflösende Bedingung eintritt, wenn ein Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde zurückgenommen wurde, wenn der Ausländer ausgewiesen wurde oder wenn der Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel einen Asylantrag stellt.

Die Beibehaltung der bisherigen Geschlechtsangabe und der bisherigen Vornamen soll – so die Begründung - die rechtsmissbräuchliche Nutzung des Selbstbestimmungsgesetzes von Personen verhindern, die die Änderung nur vornehmen, um sich einer drohenden Abschiebung zu entziehen. Denn im Falle einer Diskrepanz bei wichtigen Identifizierungsmerkmalen wie Geschlecht und Vorname zu Dokumenten des Herkunftsstaates bestehe das hohe Risiko, dass sich der Zielstaat weigere, die abgeschobene Person aufzunehmen.<sup>29</sup> Der zeitliche Zusammenhang zwischen beabsichtigter Erklärung und dem die Abschiebung begründenden Ereignis kann – so die Begründung weiter - dabei als Indiz für die missbräuchliche Erklärungsabsicht gewertet werden.<sup>30</sup>

Diese Regelung ist aus Sicht des Instituts zu streichen. Sie verstärkt das Missbrauchsnarrativ, das den Gesetzesentwurf an verschiedenen Stellen prägt. Denn der Gesetzesentwurf unterstellt, dass Personen, denen die Beendigung der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes durch das Eintreten eines der in § 51 AufenthG genannten Ereignisse droht, vorausschauend ihr Geschlecht und ihren Namen im Personenstandsregister nur aus dem Grund ändern, um ihre Abschiebung faktisch zu vereiteln. Dies erscheint nicht zuletzt angesichts der unter Umständen weitreichenden Folgen, denen sich eine Person, deren Geschlecht augenscheinlich nicht dem im Identitätsdokument stehenden entspricht, gerade in Grenzkontrollen ausgesetzt sieht, realitätsfern.

Die Regelung ist außerdem in ihrer Ausgestaltung nicht geeignet, missbrauchsbereite Personen als solche zu erkennen. Denn die Standesbeamt\*in müsste ja, um die Erklärung der missbrauchsbereiten Person nicht wirksam werden zu lassen, von

<sup>29</sup> Vgl. Begründung, S. 39.

<sup>30</sup> Vgl. Begründung, S. 39.

einem anstehenden Ereignis nach § 51 AufenthG Kenntnis haben; Informationen über eine etwaige Rücknahme des Titels durch die Ausländerbehörde, über eine drohende Ausweisung oder gar das Eintreten einer auflösenden Bedingung liegen jedoch den Standesämtern nicht vor. Auch die Ausländerbehörde wird in den wenigsten Fällen davon wissen. Selbst wenn das Standesamt die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis durch Einsichtnahme in das Dokument überprüfen kann, liegen ihm damit nicht alle für die Bewertung relevanten Fakten vor. Denn wenn die oder der Betroffene einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellt, tritt nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG die Fiktionswirkung ein; der Aufenthalt ist nach wie vor rechtmäßig – es droht kein Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG.

Das Institut setzt sich mit Nachdruck dafür ein, Regelungen, die etwaigen Missbrauchsvorstellungen Vorschub leisten, aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Das gilt insbesondere für Regelungen, die von der Ausgestaltung her nicht geeignet sind, etwaigem missbräuchlichem Verhalten überhaupt wirksam begegnen zu können.

### **3.3 § 3 Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer\*innen**

#### **3.3.1 § 3 Abs. 1: Minderjährige**

§ 3 Abs. 1 SBGG-E regelt, wie Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres Änderungen im Personenstandsregister vornehmen lassen können. Auch sie müssen gem. § 3 Abs. 1 SBGG-E dafür selbstständig eine Erklärung vor dem Standesamt abgeben, benötigen allerdings die Zustimmung ihres\*ihres gesetzlichen Vertreter\*in. Stimmt diese\*r nicht zu, ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, es sei denn, die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen widerspricht dem Kindeswohl.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist es zunächst als positiv zu bewerten, dass nach SBGG-E nun auch Minderjährige ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern können. Damit wird die Rechtsposition von Kindern<sup>31</sup> als Träger\*innen eigener subjektiver Rechte ausdrücklich gestärkt werden. Dies entspricht dem Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK; Recht auf Nicht-Diskriminierung), Artikel 3 (Kindeswohl, best interests of the child), Artikel 8 (Recht auf Identität), Artikel 12 (Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung) und Artikel 16 (Schutz der Privatsphäre).

Das Institut empfiehlt jedoch, die Voraussetzung der Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie die Regelung zur Ersetzung der fehlenden Zustimmung durch das Familiengericht zu streichen. Zwar achtet die UN-Kinderrechtskonvention Eltern, als „in erster Linie“ Erziehungsverantwortliche und fordert deren Unterstützung durch die Vertragsstaaten ein (Artikel 18 UN-KRK). Auch die UN-Kinderrechtskonvention (so wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) geht davon aus, dass diese grundsätzlich in den „best interests“ (Kindeswohl gemäß Artikel 3 UN-KRK) handeln. Die elterliche Entscheidungsgewalt findet jedoch klare Grenzen bei Themen, die im Kern einen unmittelbaren Bezug zur Menschenwürde haben, beispielsweise bei der geschlechtlichen oder sexuellen Identität eines Kindes. Der vom SBGG-E vorgesehene Weg nach § 3 Abs. 1 2, im Konfliktfall die Zustimmung des Erziehungsberechtigten durch die Entscheidung des Familiengerichtes zu ersetzen, birgt die Gefahr, dass dieses, um die zu klärenden Fragen zu entscheiden,

<sup>31</sup> Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind „Kinder“ alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.



auf ein Gutachten zurückgreift.<sup>32</sup> Eine Fremdbegutachtung sollte aber durch das SBGG-E just vermieden werden. Darüber hinaus kann, so die Begründung, bei der Bewertung, ob das Kindeswohl durch eine Änderung des Personenstandsregisters gefährdet wird, auch das weitere soziale Umfeld in Familie, Schule und Freundeskreis einbezogen werden.<sup>33</sup> Über diesen Umweg können noch weitere Personen Einfluss auf höchstpersönliche, unmittelbar die Menschenwürde betreffende Frage der Geschlechtsidentität nehmen. Zudem besteht die Gefahr, dass damit das Risiko der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität gerade zur Begründung herangezogen wird, um die Anerkennung der Geschlechtsidentität der jugendlichen Person zu verweigern.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass Kinder (also im Sinne der KRK alle minderjährigen Personen) ihre Entscheidung selbstbestimmt treffen können. Hierfür muss ihr Recht auf Information und Unterstützung aus der UN-Kinderrechtskonvention erfüllt sein („das Recht auf Information ist wesentlich, weil es eine Voraussetzung für informierte Entscheidungen des Kindes ist“, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Rn. 25). Weiter heißt es in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, Rn. 82: „Kinder benötigen den Zugang zu Information über sie betreffende Themen in einer Aufbereitung, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht. Das gilt zum Beispiel für Information über ihre Rechte, über sie betreffende Verfahren (...).“<sup>34</sup> Es müssen Strukturen geschaffen werden, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, in der eigenen Entscheidungsfindung – neben der Unterstützung durch die Erziehungsverantwortlichen – unterstützt zu werden. Hierfür eignen sich beispielsweise Beratungsstrukturen. Es ist daher zu begrüßen, dass freiwillige Beratungsangebote ausgebaut werden sollen,<sup>35</sup> auch wenn die Ankündigung einer Ausbaubasis im Kabinettsentwurf nun unter den Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel gestellt und darauf hingewiesen wurde, dass dies nur im Rahmen einer Bundeskompetenz erfolgen könne. Diese freiwilligen Beratungsangebote sollten so konzipiert werden, dass sie schon früh Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien zur Seite gestellt werden.

Auch wenn die Vollendung des 14. Lebensjahres als Altersgrenze mit Blick auf die dann ebenfalls einsetzende bedingte Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit (§ 5 S. 1 RelKErzG) nachvollziehbar gewählt ist, empfiehlt das Institut, die Altersbegrenzung in dem Gesetz zu überdenken. Nach der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ sowie ein Recht darauf, dass diese Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird (Artikel 12 UN-KRK). Die UN-Kinderrechtskonvention sieht explizit keine Altersgrenzen vor. Sie gilt seit 1992 im Rang eines einfachen Bundesgesetzes in Deutschland und ist bei der Auslegung und Ausgestaltung von Gesetzen heranzuziehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 hierzu in Rn. 21, „(...) dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken.“ Das Recht, Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den

<sup>32</sup> Begründung SBGG-E, S. 40.

<sup>33</sup> Begründung SBGG-E, S. 40.

<sup>34</sup> UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12: The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12. Deutsche Übersetzung unter: <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-12/> (abgerufen am 30.05.2023).

<sup>35</sup> Begründung SBGG-E, S. 40. Siehe auch: Bundesregierung, Queer leben. Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, Berlin 2022, S. 15.

Vornamen abgeben zu dürfen, stellt in besonderem Maße eine „das Kind berührende Angelegenheit“ dar.

Es sollte also nicht an die Altersgrenze von 14 Jahren angeknüpft werden, um zu entscheiden, ob die minderjährige Person ihre Entscheidung selbst mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen abgeben kann (§ 3 Abs. 1) oder nur der\*die gesetzliche Vertreter\*in die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für die minderjährige Person abgeben kann (§ 3 Abs. 2). Zur Bekräftigung dieses Gedankens kann die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes), Rn. 32 herangezogen werden, in der der Ausschuss festhält: „Jugendliche müssen gemäß Artikel 12 die Möglichkeit haben, ihre Ansichten frei auszudrücken und gehört zu werden, bevor die Einwilligung der Eltern eingeholt wird. Soweit der/die Jugendliche eine bestimmte Reife erreicht hat, sollte die Einwilligung von dem/der Jugendlichen selbst eingeholt und die Eltern nur informiert werden, wenn dies im Interesse des Kindes ist (Artikel 3).“<sup>36</sup> Der Gesetzgeber hat sich in jüngerer Zeit schon in anderen Gesetzgebungsverfahren mit Blick auf Kinder als Träger des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde<sup>37</sup> und um ihre Rechtstellung im Verfahren zu stärken<sup>38</sup> entschieden, von Altersgrenzen abzusehen – nicht zuletzt mit der Reform des FamFG (siehe § 159 FamFG).

### 3.3.2 § 3 Abs. 3 Personen mit Betreuer\*innen

§ 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E regelt, dass für Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angeordnet ist, Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nur von dem\*der Betreuer\*in abgegeben werden darf. Es bedarf dazu außerdem der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

§ 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E ist nicht mit dem Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vereinbar und verstößt gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Jede, auch mittelbare, Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen bedarf nach dem Bundesverfassungsgericht zwingender Gründe, d.h. sie muss „unerlässlich sein, um behindertenbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.<sup>39</sup> Solche zwingenden Gründe sind hier ebenso wenig ersichtlich wie bei anderen höchstpersönlichen Angelegenheiten wie etwa der Eheschließung oder der Erstellung eines Testaments, auf die sich ein Einwilligungsvorbehalt aus guten Gründen nach § 1825 BGB von vornherein nicht erstrecken darf. Zudem darf eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit Behinderungen nicht an sachfremde Tatsachen anknüpfen, wie das § 3 Abs. 3 SBGG-E mit der Anknüpfung an die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts jedoch tut. Entscheidend dafür, ob ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, ist nach § 1825 Abs. 1 BGB allein, ob dieser „zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten“ erforderlich ist. Das Betreuungsgericht prüft in diesem Kontext dagegen nicht die Fähigkeit der betreuten Person, die Tragweite einer Erklärung nach § 2 SBGG zu erkennen. Das Vorliegen

<sup>36</sup> UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4: Adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/GC/2003/4. <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-4/> (abgerufen am 30.05.2023).

<sup>37</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksache 19/23707 vom 27.10.2020, S. 25.

<sup>38</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksache 19/23707 vom 27.10.2020.

<sup>39</sup> BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 49-59. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129\\_2bvc006214.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html).

eines Einwilligungsvorbehalts ist daher ein untaugliches und damit unzulässiges Anknüpfungskriterium. Insoweit gelten spiegelbildlich die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtswidrigkeit der früheren, bis 2019 geltenden Wahlrechtsausschlüsse zu Lasten von Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten.<sup>40</sup> Zudem hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine ersetzende Entscheidungsfindung im Rahmen von rechtlicher Betreuung als unvereinbar mit Art. 12 der UN-BRK erachtet und klargestellt, dass Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nie auf ersetzende Entscheidungsfindung hinauslaufen darf.<sup>41</sup> Erst vor wenigen Wochen hat der UN Ausschuss für Menschen mit Behinderung Deutschland erneut ausdrücklich aufgerufen, alle Formen ersetzender Entscheidungsfindung abzuschaffen.<sup>42</sup> Das Institut empfiehlt daher, § 3 Abs. 3 SBGG-E ersatzlos zu streichen. Stattdessen sollte in die enumerative Aufzählung in § 1825 Abs. 2 BGB ausdrücklich aufgenommen werden, dass sich ein Einwilligungsvorbehalt auch nicht auf Erklärungen nach diesem Gesetz erstrecken darf.

Ergänzend weist das Institut darauf hin, dass Betreute nach § 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E im Fall der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts wie Geschäftsunfähige behandelt würden, was den Wertentscheidungen und der Systematik des heutigen Betreuungsrechts zuwiderlaufen würde: Die Anordnung einer Betreuung hat nach den §§ 1814 ff. BGB grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person, und auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts führt nur zu einer partiellen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in denjenigen Bereichen, die zu den ausdrücklichen Aufgabenkreisen des Betreuers gehören. Wenn überhaupt, dann dürfte eine Regelung hier also allenfalls analog zu § 3 Abs. 1 SBGG-E erfolgen (dessen Streichung das Institut allerdings ebenfalls empfiehlt)<sup>43</sup>, nicht aber zu § 3 Abs. 2 SBGG-E. Ansonsten läge bereits hierin eine unzulässige Benachteiligung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.

### 3.4 § 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

§ 4 SBGG-E enthält – anders als der Referentenentwurf - in der nun vorliegenden Fassung keine Wartefrist mehr. Stattdessen wurde die Verpflichtung aufgenommen, eine Erklärung zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen nach § 2 SBGG-E drei Monate vorher dem Standesamt gegenüber schriftlich oder mündlich anzukündigen. Der dreimonatige Zeitraum zwischen Anmeldung und Erklärung soll laut Gesetzesbegründung eine „Überlegungs- und Reflexionsfrist“ darstellen, die die

<sup>40</sup> BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 94-111. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129\\_2bvc006214.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html).

<sup>41</sup> Siehe UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (13.05.2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/1. Nichtamtliche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Ziff. 26(a) [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/CRPD\\_Abschliessende\\_Bemerkungen\\_ueber\\_den\\_ersten\\_Staatenbericht\\_Deutschlands.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf); UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (19.05.2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, UN-Doc. CRPD/C/GC/1. Nichtamtliche Übersetzung, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-1-gleiche-erkennung-vor-dem-recht>; siehe auch den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Menschen mit Behinderungen, 12. Dezember 2017, A/HRC/37/56.

<sup>42</sup> UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (03.10.2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 26(a) [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en).

<sup>43</sup> S.o. unter 3.3.1.

Bedeutung der Änderungserklärung verdeutlichen und nicht ernstgemeinte Erklärungen verhindern soll.<sup>44</sup>

Eine Anmeldefrist ist für Erklärungen vor dem Standesamt – selbst für solche, die wie die Eheschließung oder eine Vaterschaftsanerkennung mit weitreichenden Rechtsfolgen beispielsweise im Familien- und Erbrecht einhergehen – nicht vorgesehen. Eine Ehe kann bei Vorlage aller Unterlagen z.B. sofort geschlossen werden. § 4 SBGG-E impliziert, dass trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen eine Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens leichtfertig treffen. Dieser Eindruck muss – wie oben erläutert nicht zuletzt aufgrund der Abwertung der Betroffenen in der öffentlichen Debatte seit Veröffentlichung der Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz – aus Sicht des Instituts unbedingt vermieden werden. Die Befürchtung findet auch keine Entsprechung in der Realität.<sup>45</sup> Auch die Ausschüsse für Frauen und Jugend, für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und für Familie und Senioren des Bundesrates verwiesen darauf, dass eine Transitionsentscheidung ein jahrelanger Prozess sei und eine Wartefrist eine unbillige Härte darstelle. Eine Änderung der Geschlechtsidentität aus einer Laune heraus sei durch Erfahrungswerte nicht belegt. Die Ausschüsse regten deshalb eine Streichung von § 4 SBGG-E an.<sup>46</sup>

Das Einführen einer Anmeldefrist bedeutet außerdem eine Verschlechterung für intergeschlechtliche Menschen, deren Erklärung im Verfahren nach § 45b PStG keiner Vorabankündigung bedarf. Der Gesetzentwurf will laut Begründung das Verfahren entbürokratisieren und verbessern. Um dem Ziel zu entsprechen, einerseits ein einheitliches Verfahren für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen für alle drei betroffenen Gruppen – trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen - zu schaffen und andererseits das Verfahren zu verbessern und zu vereinfachen, muss die Anmeldefrist in § 4 SBGG-E gestrichen werden.

### 3.5 § 5 Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung

§ 5 Abs. 1 SBGG-E sieht eine Sperrfrist vor: Erst nach Ablauf eines Jahres können erfolgte Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Personenstandsregister erneut geändert werden. Eine Ausnahme von der Sperrfrist sieht § 5 Abs. 1 S. 2 SBGG-E für Minderjährige sowie für Personen mit Betreuer\*innen vor, deren Erklärung gemäß § 3 SBGG-E abgegeben wurde.

Für die Aufnahme der Sperrfrist führt der Gesetzentwurf drei Begründungen an: Die Sperrfrist dient erstens dem „Übereilschutz“ und soll der erklärenden Person die Ernsthaftigkeit ihrer Erklärung verdeutlichen. Die Sperrfrist soll zweitens eine übermäßige Belastung der Standesämter durch Mehrfachänderungen in kurzer zeitlicher Abfolge vermeiden. Und sie soll – in Kombination mit der Kostentragungspflicht in § 10 Abs. 3 S. 2 SBGG-E - drittens dazu beitragen, Personen von einer Änderung abzuschrecken, die diese aus anderen Gründen anstreben, als Geschlechtseintrag und Geschlechtsidentität in Einklang zu bringen.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> Begründung SBGG-E, S. 43.

<sup>45</sup> Vgl. dazu z.B. die Untersuchung der Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten von Köhler, Richard, *Self-determination models in Europe: Practical Experiences*, 2022, S. 19.

<sup>46</sup> Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats, 132/1/23, S. 4.

<sup>47</sup> Siehe dazu: SBGG-E, S. 43f.

Wie bereits eingangs in den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, scheint der Gesetzentwurf an dieser Stelle trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen zu unterstellen, die Entscheidung über die Änderung ihres Geschlechtseintrag leichtfertig zu treffen und ihre Geschlechtsidentität schnell erneut ändern zu wollen. Eine Entlastung der Standesämter durch die Sperrfrist kann insbesondere nur dann angenommen werden, wenn von einem häufigen Wechsel der Geschlechtsidentität ausgegangen wird.

Dem stehen die Schilderungen von Vertretungen und Verbänden von trans und intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen entgegen. Sie machen deutlich, dass die Entscheidung, den Geschlechtseintrag an die Geschlechtsidentität anzupassen, Menschen viele Jahre beschäftigt und mit sehr schweren, persönlichen Abwägungsüberlegungen einhergeht.<sup>48</sup> Eine leichtfertige Entscheidung ist damit gerade nicht verbunden.

Der Gesetzentwurf verweist außerdem selbst auf andere Erkenntnisse: Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung anderer Länder sei mit einem Missbrauch nicht zu rechnen.<sup>49</sup> So zitiert der Entwurf die Befragung der Nichtregierungsorganisation Transgender Europe aus dem Jahr 2022, die in keinem der untersuchten europäischen Staaten mit niedrigschwelligen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags von Anträgen berichtet, die mit betrügerischer Absicht oder zur Begehung einer Straftat gestellt wurden.<sup>50</sup> Das bestätige – so der Gesetzentwurf weiter – auch das Gutachten von Adamietz und Bager im Auftrag des BMFSFJ: Eine missbräuchliche Nutzung der Gesetze sei in den vom Gutachten untersuchten Staaten Malta, Argentinien oder Dänemark nicht bekannt geworden.<sup>51</sup> Auch die Zahl erneuter Änderungen des Geschlechtseintrags sei im Vergleich zur Gesamtanzahl der Anträge sehr gering.<sup>52</sup>

Wenn der Gesetzentwurf jedoch deutlich macht, dass aufgrund der Erfahrung aus anderen Ländern eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen wird und dort auch von Missbrauch nicht berichtet wird, ist die Sperrklausel auch vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Eine Streichung würde außerdem – wie bei der Verpflichtung zur Anmeldung in § 4 SBGG-E – eine dringend zu vermeidende Benachteiligung von intergeschlechtlichen Menschen verhindern, für die die Sperrklausel eine Verschlechterung im Vergleich zum aktuellen Verfahren darstellt. Das Institut empfiehlt deshalb nachdrücklich, die Regelung in § 5 Abs. 1 SBGG-E zu streichen.

Im Regierungsentwurf ist außerdem die Übernahme der Regelung aus § 6 Abs. 2 Satz 3 TSG (im Referentenentwurf: § 5 Abs. 2 Satz 3 SBGG-E) wieder gestrichen worden. Diese bestimmt, dass bei einer Rückkehr zum vorherigen Geschlecht aus

<sup>48</sup> Vgl. dazu zB die Stellungnahme des Bundesverbands Intergeschlechtliche Menschen e.V. zum Selbstbestimmungsgesetz, S. 4.; Heß, Ronja, Was lange währt, wird endlich gut, mit weiteren Nachweisen zu Studien über den Entscheidungsprozessen von trans Menschen, 2023, <https://verfassungsblog.de/was-lange-waehrt-wird-endlich-gut/> (abgerufen am 30.05.2023).

<sup>49</sup> Vgl. SBGG-E, S. 24f.

<sup>50</sup> Vgl. SBGG-E, S. 25 mit Verweis auf Köhler, Richard, Self-determination Models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 16f., 21.

<sup>51</sup> SBGG-E, S. 25, mit Verweis auf Adamietz, Lara / Bager, Katharina, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter & Transsexualität, Band 7, 2017, S. 140, 144.

<sup>52</sup> SBGG-E, S. 25 mit Verweis auf Köhler, Richard, Self-determination Models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 16f.

schwerwiegenden Gründen zum Wohl der betroffenen Person ein anderer Name gewählt werden kann, als derjenige, den betroffene Person zuvor hatte. Die Streichung stellt eine Verschlechterung zur geltenden Regelung für trans und nicht binäre Menschen dar und sollte deshalb erneut in den Gesetzestext aufgenommen werden.

### 3.6 6 SBGG-E: Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

#### 3.6.1 § 6 Abs. 1 SBGG-E

§ 6 Abs. 1 SBGG-E enthält die Feststellung, dass der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich sind, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 6 Abs. 1 SBGG-E möchte den Regelungsinhalt des § 10 Abs. 1 TSG fortschreiben und soll klarstellen, dass es stets um Rechtsfolgen geht, für die der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister bzw. die Vornamen einer Person relevant sind.<sup>53</sup>

Allerdings stellt § 10 Abs. 1 TSG – anders als § 6 Abs. 1 SBGG-E – auf die rechtliche Situation nach Änderung des Geschlechtseintrags ab.<sup>54</sup> Der nun im SBGG-E vorgeschlagene Wortlaut („der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich (...)“) könnte insofern missverstanden werden, als dass im Rechtsverkehr ausschließlich auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht abgestellt werden könnte und nicht auf die Geschlechtsidentität einer Person. Das könnte für die Gruppe von Personen gegebenenfalls nachteilig sein, deren Geschlechtsidentität sich vom Geschlechtseintrag unterscheidet, die aber eine Änderung des Eintrags noch nicht umgesetzt hat oder aber eine solche gar nicht anstrebt. Denn es kommt im Rechtsverkehr nicht auf die formale Eintragung im Personenstandsregister an, sondern auf das dauerhaft verfestigte Selbstverständnis einer Person von ihrer eigenen Geschlechtsidentität.<sup>55</sup> Das Institut empfiehlt deshalb, § 6 Abs. 1 SBGG-E zu streichen oder sich – unter Verwendung der Terminologie des SBGG – am Wortlaut des § 10 Abs. 1 TSG zu orientieren.<sup>56</sup>

#### 3.6.2 § 6 Abs. 2 SBGG-E

Laut § 6 Abs. 2 SBGG-E bleibt in Bezug auf den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen das Hausrecht der jeweiligen Eigentümer und Besitzer unberührt wie auch die Vertragsfreiheit und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.

Nach der Begründung handelt es sich hierbei um eine Klarstellung, die verdeutliche, dass in Lebenssituationen, in denen es – wie auch schon bisher – nicht auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht ankomme, Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen bei der Verweigerung des Zutritts – wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) – auf andere Kriterien abstellen

<sup>53</sup> Begründung SBGG-E, S. 45.

<sup>54</sup> § 10 Abs. TSG lautet: „Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

<sup>55</sup> Vgl. OLG Frankfurt im Fall einer Klage einer nicht-binären Person gegenüber der Deutschen Bahn auf geschlechtsneutrale Anrede im Buchungstool, OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20.

<sup>56</sup> So könnte sich uU. folgender Wortlaut anbieten: „Von der Änderung des Geschlechtseintrags an, richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem eingetragenen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

dürfen.<sup>57</sup> Die in der Begründung<sup>58</sup> skizzierten Lebenssituationen umfassen Konstellationen, in denen ein Ausschluss von Personen dazu diene, den Schutz der Intimsphäre zu bewahren oder eine (sexuelle) Belästigung abzuwehren (Sauna, geschlechtsspezifische Toiletten oder Umkleieräume) oder eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern (Frauenhaus, Frauenparkplätze). Es finden sich auch Ausführungen zum Umgang in Bereichen, in denen sich eine Person aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Anordnung in einer staatlichen Einrichtung aufhält (wie bei der Inanspruchnahme von schulischen Sanitär- oder Sportanlagen durch Schulpflichtige oder auch bei der Unterbringung in Justizvollzugsanstalten), die nicht privat organisiert sind und in denen Hausrecht und autonomes Satzungsrecht keine Anwendung finden.

Diese Ausführungen konterkarieren den Regelungszweck des Selbstbestimmungsgesetzes. Denn statt Diskriminierungen von trans, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Menschen zu adressieren und eine Gleichbehandlung in allen Lebensbereichen anzumahnen, zeigt die Begründung, z.B. mit Verweis auf § 20 Abs. 1 Nr. 2 AGG, Gründe für eine mögliche Rechtfertigung von Benachteiligungen auf. Und dies, obwohl trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen selbst überdurchschnittlich von Diskriminierungen, Übergriffen und Gewalt betroffen sind.<sup>59</sup>

Vor dem Hintergrund, dass § 6 Abs. 2 SBGG-E nur eine klarstellende Funktion haben und mit der Regelung keine konkrete Beschränkung des Zugangs für trans, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Menschen normiert werden soll,<sup>60</sup> erschließen sich Sinn und Zweck der Ausführungen nicht. Sollte es sich um den Versuch handeln, in der Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz bemühte Bedrohungsszenarien<sup>61</sup> durch das Aufzeigen von Handlungsoptionen zu entkräften, könnte diese Argumentation als ungewollte Folge Vorbehalte gegenüber trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen verstärken. Damit könnte sich das Diskriminierungsrisiko der betroffenen Gruppen erhöhen.<sup>62</sup> Das Institut spricht sich deshalb dafür aus, § 6 Abs. 2 SBGG-E zu streichen.

### 3.6.3 § 6 Abs. 3 SBGG-E: Bewertung sportlicher Leistungen

§ 6 Abs. 3 SBGG-E sieht vor, dass die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann. Dies soll sich – so die Begründung des Gesetzentwurfs – auf die Bewertung der Leistungen im Schulsport

<sup>57</sup> Begründung, SBGG-E, S. 45.

<sup>58</sup> Begründung SBGG-E, S. 45–48.

<sup>59</sup> In der Umfrage der EU Grundrechte-Agentur (FRA) von 2020, A long way to go for LGTBI equality, heißt es dazu: Die höchste Rate der in der LGTBIQ-Community, die innerhalb der letzten 12 Monate vor der Umfrage, körperlichen oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren (insgesamt: 5%), waren 9% trans, und 13% intergeschlechtliche Menschen, S. 41; vgl. auch Politische motivierte Kriminalität im Jahr 2022, Bundesweite Fallzahlen in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtsspezifischer Diversität, S. 10 (abgerufen am 30.05.2023); zu aktuellen Angriffen auf trans Menschen vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/angriffe-transphobie-101.html> (abgerufen am 30.05.2023); Verantwortlich für Gewalt gegen Frauen sind hingegen in hohem Umfang cis Männer. So formuliert die Frauenhauskoordinierung: „80,5% der in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt sind weiblich. 98% der Bewohnerinnen von Frauenhäusern in Deutschland sind vor einem männlichen (Ex-)Partner oder Angehörigen geflohen (FHK (2021): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner\_innen 2020, ([https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16\\_FHK\\_Frauenhausstatistik2020\\_Langfassung.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf)) (abgerufen am 30.5.2023).

<sup>60</sup> Begründung, SBGG-E, S. 45.

<sup>61</sup> Vgl. hierzu: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-04/selbstbestimmungsgesetz-trans-menschen-frauensauna> (abgerufen am 25.05.2023).

<sup>62</sup> Eine Erhöhung des Diskriminierungsrisikos befürchtet auch der Bundesrat, siehe Drs. 432/23, S. 1.

und auf Sporttests für die Einstellung in den Polizeidienst beziehen.<sup>63</sup> Der Gesetzentwurf will es demnach pauschal erlauben, dass trans Frauen entgegen ihrer Geschlechtsidentität wie Männer behandelt werden und trans Männer wie Frauen und dass intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen wie Männer oder wie Frauen behandelt werden könnten. In allen Konstellationen dürfte demnach die Geschlechtsidentität von Menschen außer Acht gelassen werden und die Betroffenen dürften nachteilig behandelt werden. Die Norm lässt sich also ihrem Wortlaut nach dahingehend verstehen, dass sie Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität zulässt. Damit birgt sie die Gefahr, der Unterstellung Vorschub zu leisten, dass trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen sich aus ihrer Geschlechtsidentität Vorteile zu verschaffen suchen. Im Hinblick auf die soziale Realität, dass diese Menschen des Schutzes vor Diskriminierung dringend bedürfen, sollte die Norm nach Einschätzung des Instituts gestrichen werden.

Nur ergänzend sei darauf verwiesen, dass sich die von der Gesetzesbegründung benannte Begrenzung von § 6 Abs. 3 SBGG-E auf Schulsport und Sporttests für den Polizeidienst nicht aus deren Wortlaut ergibt. Damit steht zu befürchten, dass die Norm auch der Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen durch Sportverbände und Sportvereine Vorschub leistet. Dies steht im Konflikt zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. So verpflichtet beispielsweise Art. 13 (c) des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) die Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Sport zu beseitigen. Wie der CEDAW-Ausschuss klargestellt hat, sind trans Frauen wie alle anderen Frauen von dem Übereinkommen erfasst.<sup>64</sup> Die Parlamentarische Versammlung des Europarats fordert deshalb zu Recht die Staaten auf, trans und intergeschlechtlichen Athlet\*innen Training und Teilnahme an Sportwettkämpfen im Einklang mit ihrer Geschlechtsidentität zu ermöglichen.<sup>65</sup> Nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist Deutschland verpflichtet, die gleiche Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen an Freizeitaktivitäten, zu denen der Sport zählt,<sup>66</sup> zu fördern (Art. 31 in Verbindung mit Art. 4 KRK). Die UNESCO hat ausdrücklich das Recht jedes Menschen auf Teilhabe an Sport ohne Diskriminierung anerkannt.<sup>67</sup> Angesichts der Bedeutung, die Sport für das körperliche und geistige Wohlbefinden von Menschen hat, und der Gefahr der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität in diesem Bereich, empfiehlt das Institut die Streichung von § 6 Abs. 3 SBGG-E.

#### **3.6.4 § 6 Abs. 4 SBGG-E: Geschlechtseintrag und medizinische Maßnahmen**

Nach § 6 Abs. 4 SBGG-E kommt es auf den aktuellen Geschlechtseintrag bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht an, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen. Unter diesen Maßnahmen und Leistungen – so führt die Begründung aus – seien zum

<sup>63</sup> Begründung SBGG-E, S. 48.

<sup>64</sup> CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 28 (2010), Rdnr. 18, UN-Dok. CEDAW/C/GC/28, deutsche Version in: BMFSFJ (Hrsg.), *Mit Recht zur Gleichheit*, 2. Aufl. Berlin 2023, S. 125-136 (129). Siehe auch: Andrew Byrnes / Puja Kapai, Article 1, in: Patricia Schulz / Ruth Halperin Kaddari / Beate Rudolf / Marsha A. Freeman (Hrsg.), *The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women and its Optional Protocol*, 2. Aufl. Oxford 2022, S. 79-107 (94-95).

<sup>65</sup> Resolution 2465 (2022) „The fight for a level playing field – Ending discrimination against women in the world of sport“, Abs.-Nr. 7.2.8.

<sup>66</sup> KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013), Rdnr. 17, UN-Dok. CRC/C/GC/17, deutsche Version: [https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2023/03/GC17\\_dt\\_redaktion\\_barrierefrei\\_2023.pdf](https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2023/03/GC17_dt_redaktion_barrierefrei_2023.pdf).

<sup>67</sup> UNESCO, *International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport*, 2015, Art. 1. Abs. 1, [https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409\\_eng](https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409_eng).



Beispiel medizinische Beratungen, Behandlungen, einschließlich Diagnostik, relevante pharmazeutisch oder medizinische Dienstleistungen sowie darauf beruhende Meldungen an medizinische Register sowie klinische Prüfungen zu fassen.<sup>68</sup> Der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verändere sich nicht. Es bleibe dabei, dass sie Leistungen an einen individuellen Bedarf nach „biologischen Gegebenheiten“ anknüpfen und ein Anspruch bestehe, wenn diese Leistungen „notwendig“ seien.<sup>69</sup>

Bislang sind die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und die damit verbundene Änderung des Geschlechtseintrags einerseits und die für die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen erforderliche Entscheidung über die Notwendigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Behandlung andererseits voneinander getrennt. Maßstab für die Entscheidung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist derzeit die Begutachtungsrichtlinie von MDS und GKV.<sup>70</sup> Diese betont, dass bei einer geschlechtsangleichenden Maßnahme „an einem dem Grunde nach biologisch gesunden Körper ein medizinischer Eingriff mit i.d.R. irreversiblen Folgen vorgenommen wird.“ Die Verwendung der Worte „nach biologischen Gegebenheiten“ in der Gesetzesbegründung birgt daher die Gefahr, dass unter Verweis auf diese Formulierung die Kostenübernahme künftig verweigert wird. Das Institut empfiehlt deshalb, in der Gesetzesbegründung die Worte „nach biologischen Gegebenheiten“ zu streichen, um das Recht auf Gesundheit von denjenigen trans Menschen, die einer geschlechtsangleichenden medizinischen Behandlung bedürfen, vollumfänglich sicherzustellen.

### 3.7 § 9 SBGG-E: Männlicher Geschlechtseintrag und Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 9 SBGG-E bestimmt, dass eine Person, die in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles bis zu dessen Ende ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Geschlechtsangabe erklärt, für den Dienst mit der Waffe weiterhin dem männlichen Geschlecht zugeordnet bleibe. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Regelung eine Umgehung der Dienstpflicht mit der Waffe verhindern.<sup>71</sup> In Härtefälle sei gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 WPfIG eine Zurückstellung vom Wehrdienst möglich, wenn dieser wegen persönlicher Gründe eine besondere Härte darstelle.<sup>72</sup>

Diese Bestimmung ist von einem Generalverdacht gegenüber Menschen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, geprägt. Es wird unterstellt, dass die Änderung des Geschlechtseintrags im engeren zeitlichen Zusammenhang mit einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in aller Regel zwecks Umgehung der Wehrpflicht begehrt wird. Im Ergebnis sollen trans Frauen zur Erfüllung der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall gezwungen werden, und dies zudem auf unbestimmte Zeit, nämlich für die gesamte Zeitdauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 WPfIG). Wird dabei berücksichtigt, dass trans

<sup>68</sup> Begründung SBGG-E, S. 49.

<sup>69</sup> Begründung SBGG-E, S. 48.

<sup>70</sup> Medizinischer Dienst des Bundesverbandes Bund der Krankenkasse (MDS) und GKV Spitzenverband, Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0), Begutachtungsanleitung, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V (Stand: 31.8.2020), [https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen\\_GKV/BGA\\_Transsexualismus\\_201113.pdf](https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_Transsexualismus_201113.pdf).

<sup>71</sup> Begründung SBGG-E, S. 52.

<sup>72</sup> Begründung SBGG-E, S. 52.

Frauen überall in der Gesellschaft, und damit auch in der Bundeswehr, immer noch alltäglich Diskriminierung und Ausgrenzung wegen ihrer Geschlechtsidentität erfahren und dass trans Soldatinnen in besonderer Weise der Gefahr sexualisierter Kriegsgewalt ausgesetzt sind, so wird deutlich, dass die Regelung des § 9 SBGG-E in sehr schwerem Maße in die geschlechtliche Selbstbestimmung und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt eingreift. Die Härtefallregelung nach § 12 Abs. 4 WPfIG, auf die die Gesetzesbegründung verweist, wird der grundrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit dieses schweren Eingriffs nicht gerecht. Denn sie soll nur besondere Härten im Einzelfall „wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe“ vermeiden. Da die Angleichung des Geschlechtseintrag an die Geschlechtsidentität keinem der sodann aufgelisteten Regelbeispiele entspricht, und es auch nicht um spezifische Einzelfälle geht, sondern um eine spezifische Gruppe von Personen, für die die Regelung des § 9 SBGG-E gelten soll, ist nicht sichergestellt, dass die zuständigen Behörden alle Zurückstellungsanträge von trans Frauen positiv bescheiden wird.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass § 9 SBGG-E für intergeschlechtliche Menschen mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage bedeutet. Sobald sie gemäß § 45b PStG ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung oder als „divers“ eingetragen sind, fallen sie nicht mehr unter § 1 Abs. 1 WPfIG, sind also nicht mehr (im Spannungs- oder Verteidigungsfall) wehrpflichtig.

Das Institut empfiehlt daher die Streichung von § 9 SBGG-E, da er die besondere Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und von transfeindlicher Gewalt ausblendet und den Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags pauschal als rechtsmissbräuchlich behandelt, er sich mithin als unverhältnismäßig erweist.

### 3.8 § 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis

§ 11 SBGG-E regelt das Eltern-Kind-Verhältnis und insbesondere, welche Personen welche Elternstelle nach den §§ 1591, 1592 BGB erlangen können.<sup>73</sup> Dabei knüpft der Entwurf bei der Mutterschaft an die Rolle als Gebärende, bei der Vaterschaft an die biologische Abstammung an.<sup>74</sup> Der Entwurf macht deutlich: Mutter gemäß § 1591 BGB wird nur die Person, die das Kind geboren, Vater gemäß § 1592 Nummer 3 BGB nur der Mensch, mit dessen Samen das Kind gezeugt wurde. Personen, die das Kind nicht gezeugt haben, aber als Vater eingetragen werden wollen, steht zwar der Weg über § 1592 Nr. 1 und 2 BGB offen, allerdings nur, wenn ihr Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt männlich lautet.<sup>75</sup> Diese Regelung findet keine befriedigenden Lösungen für die Situation von intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen und könnte neue Gerichtsverfahren und -kosten, erneute Hürden und Diskriminierungstatbestände verursachen.

Mit Inkrafttreten des SBGG tritt das TSG außer Kraft und damit die Verpflichtung in § 5 Abs. 3 TSG, die bisherigen Namen von trans Eltern in der Geburtsurkunde zu belassen. Außerdem sieht Artikel 4 des SBGG-E eine Änderung der Personenstandsverordnung vor. § 452 Abs. 2a PStV ermöglicht künftig statt der

<sup>73</sup> Begründung SBGG-E, S. 56.

<sup>74</sup> Begründung SBGG-E, S. 57.

<sup>75</sup> Begründung SBGG-E, S. 58.

Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“ eine geschlechtsneutrale Bezeichnung als „Elternteil“ in der Geburtsurkunde.<sup>76</sup> Das Institut regt an, es bei diesen Verbesserungen zu belassen und die in § 11 geregelte Materie der umfassenden Reform des Familien- und Abstammungsrechts vorzubehalten, die sich die Regierung in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen hat<sup>77</sup> und auf die auch die Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz<sup>78</sup> verweisen. Einer solchen umfassenden Reform wird es gelingen müssen, verfassungs- und menschenrechtskonforme Lösungen für alle Fallkonstellationen zu entwickeln.

### 3.9 § 13 SBGG-E: Offenbarungsverbot

#### 3.9.1 § 13 Abs. 2: Ausnahmen vom Offenbarungsverbot

§ 13 SBGG-E verbietet die Offenbarung oder Ausforschung der bis zur Änderung eingetragenen Geschlechtszugehörigkeit oder der bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung der betroffenen Person; eine Ausnahme besteht nur, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Diese Regelung schützt nicht nur – wie der bisherige § 5 TSG – trans Menschen, sondern auch intergeschlechtliche Menschen; derzeit besteht in Bezug auf Personen, die das Verfahren nach § 45b PStG nutzen, kein Offenbarungsverbot. Dies Erweiterung sichert also das Recht intergeschlechtlicher Menschen auf Schutz höchstpersönlicher Daten ab und ist daher zu begrüßen. Solange die Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen gesellschaftlich fort dauert, bedürfen diese des Schutzes durch ein Offenbarungsverbot.

§ 13 Abs. 2 SBGG-E sieht ein engeres Offenbarungsverbot für einen bestimmten, der betroffenen Person besonders nahestehenden Personenkreis<sup>79</sup> vor; diese Menschen müssen – und das bedeutet auch: sie dürfen – den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen angeben, wenn es im Hinblick auf die Führung öffentlicher Bücher oder Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Dieses eingeschränkte Offenbarungsverbot wird mit dem schützenswerten Interesse des genannten Personenkreises begründet, über die Änderung des Geschlechtseintrags als Teil auch der eigenen Lebensgeschichte zu sprechen.<sup>80</sup>

Diese Begründung lässt aber nicht erkennen, weshalb eine Erweiterung der Offenbarungspflicht auf den Rechtsverkehr erforderlich ist; eine solche ist im geltenden § 5 TSG nicht enthalten, und Probleme infolge dieser Norm sind weder angeführt worden noch ersichtlich. Der Verweis auf die Geschlechtsänderung einer anderen Person als Teil der eigenen Lebensgeschichte kann allein darauf abzielen, die Offenbarung im nicht-rechtlichen Kontext zu rechtfertigen. Jedoch vermögen nicht alle Beispiele, die die Gesetzesbegründung insoweit anführt, zu überzeugen. So ist etwa unverständlich, welches berechnete Interesse ein\*e enge\*r Angehörige\*r haben

<sup>76</sup> Vgl. dazu auch Chebout, Lucy, Es steht ein Pferd auf dem Flur, Verfassungsblog, 2023, <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/> (abgerufen am 27.05.2023).

<sup>77</sup> Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 80.

<sup>78</sup> Eckpunkte des BMFSFJ und des BMJ zum Selbstbestimmungsgesetzes, Juni 2022, S. 3, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf> (abgerufen am 27.5.23).

<sup>79</sup> Frühere\*r und derzeitiger\*r Ehepartner\*in (aber nicht, wenn die Eheschließung nach der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgte), sowie Verwandte in gerade Linie und der andere Elternteil eines gemeinsamen Kindes (aber in beiden Fällen nicht, wenn das Kind nach der Änderung des Geschlechtseintrags geboren oder angenommen wurde). Die Rückausnahme (Klammerzusätze) bindet die angegebenen Personen an das Offenbarungsverbot des § 13 Abs. 1 SBGG-E, siehe auch Begründung SBGG-E, S. 62.

<sup>80</sup> Begründung SBGG-E, S. 62.

sollte, außerhalb der Führung öffentlicher Bücher oder des Rechtsverkehrs weiterhin die alten Geburts- oder Heiratsurkunden zu verwenden.<sup>81</sup> Auch die Begründung, Kinder sollten nicht gezwungen werden, ihrem schulischen Umfeld oder Freund\*innen „eine von ihnen als unangenehm empfundene Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils mitzuteilen“,<sup>82</sup> ist problematisch. Zum einen wird damit die gesellschaftliche Stigmatisierung der Geschlechtsangleichung als Rechtfertigung für einen Eingriff in das Recht auf Achtung höchstpersönlicher Daten herangezogen. Zum anderen vermag die zitierte Begründung nicht zu überzeugen, wenn es um eine Offenbarung durch eine erwachsene Person aus dem (definierten) familiären Umfeld geht. Hier überwiegt in aller Regel das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich höchstpersönlicher Daten, wie es die Information über eine Änderung des Geschlechtseintrags ist, das Offenbarungsinteresse.

Das Institut empfiehlt daher, in § 13 Abs. 2 Satz 1 SBGG-E die Erstreckung auf den Rechtsverkehr zu streichen. Stattdessen sollte der in der Norm genannte Personenkreis wie in § 13 Abs. 1 SBGG-E die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses offenbaren dürfen; im Übrigen sollten dem Personenkreis (der nahen Verwandten) Offenbarungen zu nicht-rechtlichen Zwecken nur gestattet sein, wenn ihr Interesse an der Mitteilung dieses Teils ihrer Lebensgeschichte im Ausnahmefall das Interesse der betroffenen Person am Schutz ihrer höchstpersönlichen Daten wesentlich überwiegt.<sup>83</sup> Eine Verletzung des Offenbarungsverbots verletzt ein Schutzgesetz und begründet nach § 823 Abs. 2 BGB Schadensersatzansprüche der verletzten Person.

### 3.9.2 § 13 Abs. 3 bis 5 SBGG-E: Übermittlungsbefugnisse

Neu eingefügt im Regierungsentwurf wurde die Verpflichtung der Meldebehörden, die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens an eine Vielzahl von Behörden, unter ihnen mit Bundeskriminalämtern, Bundespolizei und den jeweiligen Landeskriminalämtern etliche Sicherheitsbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt für Verfassungsschutz und weitere Behörden, weiterzugeben. Dies soll den Stellen ermöglichen, die Daten in den von ihnen geführten Registern und Informationssystemen zu aktualisieren. Neben dem Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift sollen der neue und alte Eintrag zu Vornamen und Geschlecht übermittelt werden. Die empfangenden Behörden müssen die übermittelten Daten, sollte ihnen keine Daten zu den betroffenen Personen vorliegen, unverzüglich löschen. Diese Regelung lehne sich an § 20a Abs. 1 Satz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an, nach dem eine Mitteilung des alten Vornamens zulässig ist.<sup>84</sup>

Diese Regelungen des §§ 13 Abs. 3 und Abs. 5 ABGG-E bezeichnete der Bundesdatenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme vom September 2023 als erheblich rechtlich bedenklich.<sup>85</sup> Diesen Bedenken schloss sich der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend im Bundesrat an.<sup>86</sup> Ein Verweis auf § 20a BZRG

<sup>81</sup> Begründung SBGG-E, S. 62.

<sup>82</sup> Begründung SBGG-E, S. 62.

<sup>83</sup> Eine Ausnahme wäre etwa anzunehmen, wenn die Offenbarung im Rahmen einer psychologischen Behandlung als Folge einer Trennung von Ehegatten erfolgte.

<sup>84</sup> Begründung SBGG-E, S. 63.

<sup>85</sup> Stellungnahme des BfDI, S. 3

[https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN\\_Selbstbestimmung-Geschlechtseintrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN_Selbstbestimmung-Geschlechtseintrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen am 18.10.2023).

<sup>86</sup> Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats, Drs.432/1/23, S.10.

gehe fehl, da es dabei gerade nicht um die Übermittlung des Geschlechts gehe. Auch dürften die bisherigen Regelungen zur Datenübermittlung aus Sicht des Ausschusses ausreichen.<sup>87</sup>

Diese Auffassung vertritt auch das Institut. Die Verpflichtung des Standesamts, so viele Stellen und Register proaktiv zu informieren widerspricht dem Grundsatz der Datenminimierung der Datenschutzgrundverordnung, die in Art. 5 Abs. 1 c) regelt, dass Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Es wäre auch bereits jetzt für die registerführenden Stellen möglich, Änderungen der Einträge von Personen bei den Personenstandsregistern bzw. den Melderegistern gezielt abzufragen, für die bereits Eintragungen vorliegen.

Dies hätte eine weitaus geringere Datenübertragung zur Folge. Eine Reduzierung von Datenübertragung für das Merkmal des Geschlechts ist auch deshalb erforderlich, weil es sich bei Daten zum Geschlecht um sensible, und deshalb besonders schutzbedürftige Daten handelt. Eine Verarbeitung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten ist laut Art 10 der JI-Richtlinie<sup>88</sup> nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bestehen. Das ist hier nicht der Fall. Weder ist die Übertragung wie oben ausgeführt erforderlich, noch ist die in § 13 Abs. 5 S. 2 SBGG-E aufgenommene Verpflichtung, die Daten unverzüglich zu löschen, sollte keine Eintragung vorliegen, eine ausreichende Garantie der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Eine solche Löschung ließe sich im Übrigen allenfalls im Einzelfall über ein individuelles Auskunftsrecht überprüfen – angesichts der Anzahl der im Rahmen von § 13 Abs. 5 SBGG-E zu informierenden Behörden ein praktisch kaum umsetzbares Unterfangen.

Es ist außerdem zu beachten, dass Sicherheitsbehörden keinesfalls nur Straftäter gespeichert haben, sondern auch Daten von Zeug\*innen, Hinweisgeber\*innen, Opfern oder sonstigen nicht verdächtigen Personen in ihren Dateien gespeichert haben. Zu all diesen Personen kann das bisherige Geschlecht und der bisherige Name archiviert werden. Eine Speicherung von bisherigem und neuem Geschlecht sowie alten und neuen Vornamen sind in diesen Fällen angesichts der möglichen Stigmatisierung im künftigen Kontakt mit Sicherheitsbehörden allerdings sehr problematisch. Eine Unterscheidung zwischen als Tatverdächtigen bzw. Tätern und anderen in den Datenarchiven von Sicherheitsbehörden gespeicherten Personen sieht das SBGG-E allerdings nicht vor.

### **3.10 § 14 SBGG-E: Bußgeldvorschriften**

§ 14 SBGG-E erklärt einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 SBGG-E für ordnungswidrig, wenn dadurch die betroffene Person absichtlich geschädigt wird. Verstöße gegen § 13 Abs. 2 SBGG-E sind nicht bußgeldbewehrt.

Durch die Einführung der Bußgeldvorschrift wird ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot sanktioniert; dies stärkt die Wirksamkeit des Verbots und damit

<sup>87</sup> Stellungnahme des BfDI, S. 4.

<sup>88</sup> Richtlinie EU 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, vom 27. April 2016, ABl. L 119/89, 4.5.2016.

den Schutz der von der rechtswidrigen Offenbarung Betroffenen. Dies ist aus menschenrechtlicher Sicht zu begrüßen.

Nicht klar wird indes, weshalb das zusätzliche Kriterium einer absichtlichen Schädigung eingeführt wird. Wie die Gesetzesbegründung richtigerweise ausführt, liegt der Unwertgehalt einer unerlaubten Offenbarung in der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in einem „besonders intimen und daher schützenswerten Bereich sowie der als Folge eingetretenen Verletzung materieller und ideeller Interessen“.<sup>89</sup> Schon dies allein ist eine schwere Verletzung grund- und menschenrechtlich geschützter Rechtspositionen des Betroffenen. Wenn es dem Täter auch darauf ankam, einen weiteren materiellen oder immateriellen Schaden zu verursachen, verschärft das den Unwertgehalt weiter und wäre bei der Bemessung des Bußgelds zu berücksichtigen. Gerade weil bereits die öffentliche Bloßstellung der geschützten Person einen ideellen Schaden darstellt, sollte eine weitergehende Schädigungsabsicht nicht zwingende Voraussetzung für die Verhängung eines Bußgelds sein; bedingter Vorsatz genügt.

---

## Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59-0  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Nele Allenberg (allenberg@dimr.de)

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

November 2023

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert.

Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

---

<sup>89</sup> Begründung SBGG-E, S. 64.